

Münsterberger Kreisblatt.

84. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittag 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227; oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Vabel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 35.

Sonnabend, 29. August

1931.

[III. 772.] Die Wiedergewahlen

1. des Stellenbesizers Kurt Schneider in Korschwitz als Schiedsmann für den Bezirk 2 — Korschwitz —,
 2. des Hauptlehrers Franz Kelpin in Bernsdorf als Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk 26 — Bernsdorf —,
 3. des Bauergutsbesizers Paul Fleischwitz in Ober Pomsdorf als Schiedsmann für den Bezirk 32 a — Ober Pomsdorf —,
 4. des Gutsbesizers Richard Weinert in Kreikau als Schiedsmann und
 5. des Gutsbesizers Hermann Walter ebenda als Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk 38 — Kreikau —
- sind durch das Präsidium des Landgerichts in Glas bestätigt worden.

Münsterberg, den 20. August 1931.

Der stellv. Landrat.

[IV. 82.] Der Gutsbesitzer Seifert in Bärwalde hat nach dem vorgelegten Abstammungsnachweise einen Bullen, Rasse: Niederungsvieh, Farbe: schwarzbunt, geb. 21. März 1930. Gemäß § 1 Absatz 3 der Polizeiverordnung betr. die Rörung von Zuchtbullen gilt der vorbezeichnete Bulle bis zur nächsten Hauptförung als gefört.

Münsterberg, den 18. August 1931.

Der stellv. Landrat.

III. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischschau, sowie für die Trichinenschau. Zur Einrichtung der Bezirksergänzungsschaukasse wird die Gebührenordnung vom 24. September 1929 (Amisbl. S. 359) und der dazu ergangenen Nachträge mit Wirkung vom 1. August 1931 wie folgt abgeändert:

Anstelle des Wortes Kreisergänzungsschaukasse ist überall das Wort Bezirksergänzungsschaukasse zu setzen:

Abschnitt VIII erhält nachstehende Fassung.

VIII. Gebührenerhebung.

A. Ordentliche Beschau und Trichinenschau.

1. Die Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer haben die Gebühren nebst Zuschlägen (Ab-

schnitt I, Sp. 4) von den Tierbesizern unmittelbar zu erheben, sofern nicht Sonderbestimmungen für Beschauämter bestehen.

2. Die miterhobenen Gebührensuschläge haben die Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer allmonatlich zum 5. des folgenden Monats an die für den Beschaubezirk zuständige Polizeibehörde abzuführen. Dabei sind die Fleischschau- und Trichinenschautagebücher vorzulegen, in denen die Beschaugebühren und Gebührensuschläge eingetragen und aufgerechnet sein müssen.

Die Polizeibehörden haben die an Hand der Tagebücher festgestellten Zuschläge und die gemäß Abschn. III der Ergänzungsschaukasse zuzuführenden Beträge zu vereinnahmen, und alsbald, spätestens zum 15. des Monats an die Bezirksergänzungsschaukasse (B. G. K.) des Regierungsbezirks Breslau in Breslau 6 am Freiburger Bahnhof und zwar auf deren Giro-Konto Nr. 450 bei der Sparkasse des Landkreises Breslau in Breslau einzusenden.

Die Einzahlung kann erfolgen:

- a. bei Inhabern von Girokonten bei einer kommunalen Sparkasse durch Ueberweisungsantrag,
- b. durch Zahlkarten bei einer kommunalen Sparkasse,
- c. durch Postscheckzahlkarte auf Postscheckamt Breslau Nr. 3268 (Kreis Sparkasse des Landkreises Breslau).

Die hierzu erforderlichen, mit Anschrift versehenen Vordrucke werden dem zur Zahlung Verpflichteten kostenfrei geliefert. Sie sind in allen Teilen sorgfältig auszufüllen.

Tierärzte können die polizeilich festgestellten Gebührensuschläge sowie etwa gemäß Abschn. III abzuführende Beträge selbst an die B. G. K. einzahlen, nachdem sie den Landrat von dieser Zahlungsweise in Kenntnis gesetzt haben. Auch für die Fleischbeschauer und Trichinenschauer kann von den Landräten die Art der Ablieferung der Gebührensuschläge — mit meiner Genehmigung auch unter Aenderung der Ablieferungsfristen — anderweitig geregelt werden (kreisweise Ablieferung, Sammlung der Gebührensuschläge für mehrere Beschaubezirke durch Vertrauensmänner der Beschauer, oder für längere Zeitabschnitte).

Werden die Zuschläge und die gemäß Abschn. III abzuführenden Beträge von Tierärzten oder den Beschauern selbst eingezahlt, so haben die Polizeibehörden den für die B. E. K. bestimmten Abschnitt der Zahlkarte mit Wichtigkeitsvermerk zu versehen.

Sind keine Gebühren abzuführen, so ist Fehlanzeige erforderlich.

B. Ergänzungsbeschau.

1. Soweit die Ergänzungsbeschaukosten-Gebühren und Fahrkosten von den Tierbesitzern zu erheben sind, finden die Bestimmungen über die Erhebung der Kosten für die ordentliche Beschau sinngemäße Anwendung.

2. Für die überschießenden, aus der Ergänzungsbeschaukasse zu zahlenden Gebührenbeträge sind von den Tierärzten unter Verwendung besonderer, kostenfrei gelieferter Vordrucke Forderungsnachweise dem zuständigen Landrat, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Ortspolizeibehörde, und zwar allmonatlich bis zum 10. des folgenden Monats einzureichen.

Die Landratsämter (Polizeiverwaltungen) haben die Forderungsnachweise zu prüfen, festzusetzen und mit Zahlungsbarkeitsvermerk der B. E. K. zu übersenden, von der die Zahlung in der von dem Forderungsberechtigten gewünschten Weise bewirkt wird.

Die Postgebühren für die Ubersendung der Forderungsnachweise an die B. E. K. trägt die B. E. K.; sie können von ihr zurückgefordert werden. Die Tierärzte können diesen Betrag in der Nachweisung mit in Rechnung stellen.

3. In den Forderungsnachweisen für die Ergänzungsbeschau sind auch die den Tierärzten gemäß Abschnitt IX zustehenden Ansprüche für die bakteriologische Fleischbeschau geltend zu machen.

4. Die Tierärzte haben in ihren Forderungsnachweisen zu bescheinigen, daß die im Abschn. V A 2 c angeführten Fälle, in denen keine Fahrkosten gewährt werden, nicht vorgelegen haben und daß die berechneten Fahrkosten lediglich durch die Ergänzungsbeschau entstanden sind.

Abchnitt IX. Bakteriologische Fleischuntersuchung erhält unter Ziffer B folgenden Zusatz:

3. Die Untersuchungsstellen für die bakteriologische Fleischbeschau senden ihre Forderungsnachweise für die Nachprüfung von Beschaufällen außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe an die B. E. K. ein.

Abchnitt X erhält nachstehende Fassung:

X. Deckung besonderer Kosten.

Aus der Bezirksergänzungsbeschaukasse (B. E. K.) werden außer den in den vorhergehenden Abschnitten bereits bezeichneten Kosten ferner gedeckt:

a. Die Kosten für die Fleischbeschau- und Trichinen-schautagebücher, für Stempel, außer den Namensstempel der Tierärzte und für Stempelfarbe.

Die Gegenstände werden bei der vom Regierungspräsidenten bezeichneten Stelle durch die B. E. K. bestellt, der die Sammeliste mit dem Bedarf für das Beschaupersonal mit Notwendigkeits- und Wichtigkeitsvermerk von den Veterinärärzten zuzusenden ist,

b. die Gebühren für die Nachprüfungen der Fleischbeschauer und der Trichinenschauer,

c. etwaige Beihilfen zu den Kosten der Wiederholungskurs für die Fleischbeschauer und die Trichinenschauer,

d. Beihilfen und Vorschüsse für die Ausbildung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern von Fall zu Fall.

e. die allgemeinen Verwaltungskosten der Bezirksergänzungsbeschaukasse zu dem alljährlich vom Regierungspräsidenten festgesetzten Betrage.

2. Die Forderungsnachweise für die Kosten unter 1 b sowie unter Abschn. VI, 1 und VII, 3 sind an die Landräte zu richten, die sie festzusetzen und mit Zahlungsbarkeitsvermerk an die B. E. K. weiterzuleiten haben.

Ueber Anträge wegen Beihilfen und Vorschüsse zu den unter 1 c und d vorgeseheneu Zwecken entscheidet der Regierungspräsident. Die Anträge sind an die Landräte zu richten.

Abchnitt XI. Schlußbestimmungen erhält folgenden

Zusatz:

4. Diese Gebührenordnung hat für die Beschaubezirke der Stadt Breslau nur insoweit Geltung, als dort in dieser Angelegenheit keine anderweitige Regelung getroffen wird. (I. 17. 109 T.)

Breslau, den 24. Juni 1931.

Der Regierungspräsident.

IV. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau. Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) über die Ausf. des Gesetzes betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (N. S. S. 547) wird der III. Nachtrag der Gebührenordnung vom 24. Juni 1931 (N. S. S. 218) mit Wirkung vom 1. August 1931 wie folgt abgeändert:

Im Abschnitt VIII A 2 Abs. 5 ist in dem eingeklammerten Teile zu streichen: „Sammlung der Gebührenzuschläge für mehrere Beschaubezirke durch Vertrauensmänner der Beschauer.“

Abchnitt X letzter Absatz erhält folgende Fassung: Beihilfen und Vorschüsse zu den unter I c und d vorgeseheneu Zwecken können nur gewährt werden, wenn die Finanzlage der B. E. K. dies zuläßt und die Uebernahme der Kosten auf B. E. K. nach Lage des Einzelfalles zur Erhaltung des notwendigen Beschaupersonals erforderlich ist. Ueber die Anträge, die an die Landräte zu richten sind, entscheidet der Regierungspräsident. (I. 17. 109. T. 165/31.)

Breslau, den 4. August 1931.

Der Regierungspräsident.

[7424.] Vorstehende Nachträge werden mit Bezug auf die Kreisblattverfügungen vom 27. Januar und 3. Juli 1931 (Kreisblatt S. 13 und 104) weiter veröffentlicht.

Die Fleischbeschauer des Kreises haben die Fleischbeschaugebührenzuschläge bis zum 5. Tage des auf jedes Kalendervierteljahr folgenden Monats wie bisher direkt an die Kreispar- und Girokasse Münsterberg, Postcheckkonto Breslau 9414, zur Gutschrift auf das Girokonto 12 abzuführen.

Münsterberg, den 25. August 1931.

Der stellv. Landrat.

Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe. Unter Aufhebung meiner Anordnungen vom 14. November 1919 (Reg.-Amtsbl. S. 384), vom 21. Juli 1925 (Amtsbl. S. 278), vom 7. Dezember 1925 (Amtsbl. S. 453) und vom 14. Oktober 1926 (Amtsbl. S. 318) bestimme ich gemäß § 105 e der Gewerbeordnung unter Anwendung der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe unterm 26. November 1924 — III. 3453 — (S. M. Bl.

S. 326) bekanntgegebenen Richtlinien, daß im Regierungsbezirk Breslau im Handelsgewerbe an den Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages die offenen Verkaufsstellen für den Geschäftsverkehr mit den nachstehend bezeichneten Waren in dem angegebenen Umfange geöffnet sein dürfen, und daß die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern dabei stattfinden darf.

| Art der freigegebenen Waren und Betriebe | Zugelassene Verkaufszeit | Anmerkungen |
|--|--|---|
| 1. Handel mit Backwaren in Bäckereien | 7 bis 9 Uhr vormittags | — |
| 2. Handel mit Konditorwaren in Konditoreien | 11,30 Uhr vormittags bis 1,30 Uhr nachmittags | — |
| 3. Handel mit Milch | Bis zu fünf Stunden am Vormittag | Auch am 2. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage zugelassen. Die Verkaufsstunden sind von der Ortspolizeibehörde unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festzusetzen; sie dürfen höchstens in zwei Abschnitte zerlegt werden. |
| 4. Handel mit frischen Blumen und Kränzen | Bis zu zwei Stunden; am Bußtag, am Totensonntag und am letzten Sonntag vor Allerheiligen bis zu fünf Stunden | Die Geschäftszeit ist von der Ortspolizeibehörde unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festzusetzen; sie darf nicht geteilt werden. Für den Bußtag, den Totensonntag und den letzten Sonntag vor Allerheiligen gilt die Anmerkung zu Ziffer 3, Satz 2. |
| 5. Handel mit Zeitungen | 11,30 Uhr vormittags bis 1,30 Uhr nachmittags | — |
| 6. Zeitungs Expedition | 4 bis 8,30 Uhr vormittags | — |
| 7. Handel mit frischem Obst und Gemüse in Obst-, Gemüse- und Vorkosthandlungen | 7 bis 9 vormittags | Nur für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September zugelassen. |
| 8. Verkauf und Abfuhr von Roheis | 6,30 bis 8,30 Uhr vorm. | Auch an den zweiten Feiertagen zulässig. |
| 9. Handel mit Obst in Obstpflanzungen u. Obstalleen | 2 bis 7 Uhr nachmittags | Nur während der Erntezeit der einzelnen Obstsorten an allen Sonn- und Festtagen. |

Angestellten, Lehrlingen und Arbeitern, die länger als zwei Stunden beschäftigt werden, ist zum Ausgleich ein Nachmittag in der Woche freizugeben. Außerdem sind sie an jedem dritten Sonntag von der Arbeit frei zu lassen. (I. 23. XVI. 462)

Breslau, den 23. Februar 1927.

Der Regierungspräsident.

[7477.] Abgesehen von vorstehender Ausnahmegenehmigung, die hiermit erneut zur Kenntnis gebracht wird, darf nach § 41 a der Reichsgewerbeordnung in allen offenen Verkaufsstellen **an Sonn- und Festtagen** ein Verkauf nicht stattfinden. Für Apotheken gilt eine besondere Regelung.

Für die Geschäftszeit der offenen Verkaufsstellen **an Wochentagen** bestimmt der § 9 der Verordnung vom 18. März 1919 (R.-G.-Bl. S. 315) folgendes:

„Von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschlusse schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Nach 7 Uhr abends, jedoch bis spätestens 9 Uhr, dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens zwanzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Vor 7 Uhr, jedoch nicht vor 5 Uhr morgens, dürfen Lebensmittelgeschäfte nach näherer Bestimmung der Ortspolizeibehörde geöffnet sein.

Die Ortspolizeibehörden haben vor der Genehmigung der Ausnahmen die Aeußerung des zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) einzuholen und diesem die erteilte Ausnahmegenehmigung in Abschrift mitzuteilen. Glaubt der Aufsichtsbeamte, daß die Ausnahmegenehmigung mit dem Schutze der Angestellten nicht zu vereinbaren ist, so hat er unverzüglich die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeizuführen."

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, den Inhabern offener Verkaufsstellen von diesen Vorschriften Kenntnis zu geben.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, Anträge auf Genehmigung von Ausnahmen gemäß den Bestimmungen des vorstehend zum Abdruck gelangten § 9 der Verordnung vom 18. März 1919 mir mit ihrer gutachtlichen Stellungnahme zwecks Anhörung des Gewerbeaufsichtsamtes Reichenbach vorzulegen.

Die Ortspolizeibehörden und Landjägereibeamten ersuche ich, durch öftere Kontrollen die Beachtung der vorstehend erwähnten Vorschriften zu überwachen.

Münsterberg, den 26. August 1931.

Der stellv. Landrat.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bankvereins in Münsterberg Schles., e. G. m. b. H.** ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 15. Oktober 1931, vorm. 9¹/₄ Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 21, anberaumt.

Münsterberg Schles., den 31. Juli 1931.

Amtsgericht.

Frankenstein-Münsterberg-Nimptscher-Kreisbahn.

Mit Gültigkeit vom 1. September 1931 werden für Gesellschaftsfahrten zwischen Frankenstein und Silberberg Stadt besondere Ermäßigungen eingeführt.

Frankenstein, den 22. August 1931.

Vorstand der

Frankenstein-Münsterberg-Nimptscher-Kreisbahn-Aktiengesellschaft.

Unglücksfälle

- ● im Straßenverkehr werden vermieden,
- wenn die Wagenführer die Vorschriften sorgfältig beachten,

rechts zu fahren

und links zu überholen.

Wetterbericht

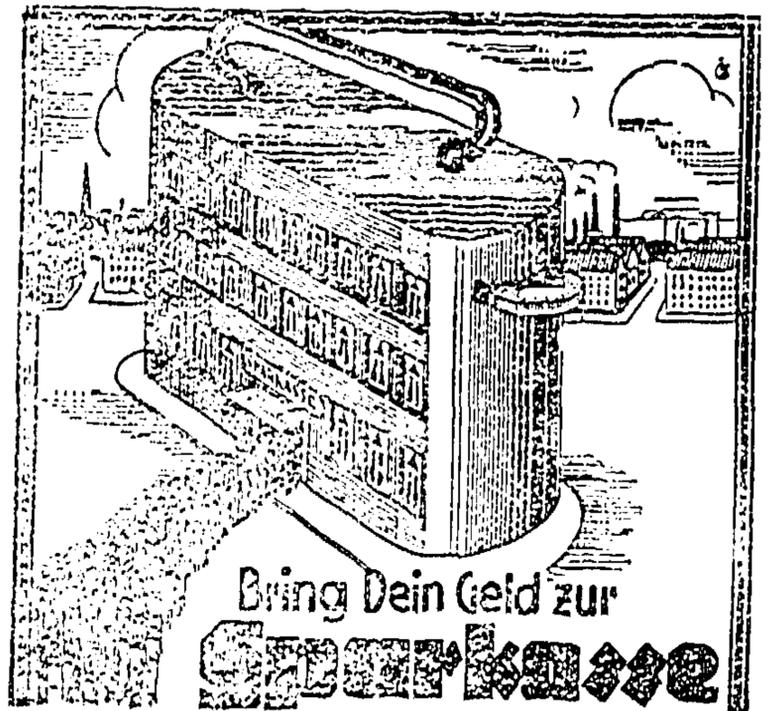
des Meteorologischen Observatoriums
Breslau — Krietern.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Die Wetterlage stand bisher vorwiegend unter der Einwirkung instabiler maritimer Luftmassen. Häufige und verbreitete Gewitterschauer traten daher auf und die Temperaturen gingen im Laufe der Woche weiter zurück. Vorübergehend berührte eine Mittelmeerströmung Oberschlesien, wo stärkere Niederschläge auftraten, die ein rasches vorübergehendes Ansteigen der Wasserstände im oberen Oberlauf zur Folge hatten.

Der unbeständige und wechselhafte Charakter hält zunächst über Mitteleuropa noch an. Stellenweise kommt es noch immer zu stärkeren Niederschlägen. Erst allmählich dürfte sich gegen Monatsende eine Veruhigung einstellen die auch zu Beginn des neuen Monats noch anhalten dürfte. Die Temperaturen steigen dabei langsam an.



Kreissparkasse

Münsterberg.



Druckereien

für Industrie, Landwirtschaft, Handel,
Gewerbe und Private in feinsten sauberster
Ausführung schnellstens in der

Buchdruckerei Troedel,

Münsterberg, Burgstraße 6. Telefon 70.